

# Gemeindeinitiative Horw

## Für genügend Parkplätze im Eigenheim

Auf Grund eines Kantonsgerichtsurteils vom 7. Juni 2019 wurde die bisherige Bewilligungspraxis der Gemeinde Horw für Abstellflächen auf privatem Grund geändert. Der Richterspruch führt zu einer massiv reduzierten Parkplatzanzahl an Hanglagen, also speziell auf der Horwer Halbinsel. Bei einer Überbauung mit 21 Wohnungen sind z.B. gemäss neuer Berechnungsart nur noch 24 Parkplätze inkl. Besucherparkplätzen möglich. Obschon das Parkplatzreglement der Gemeinde Horw keine maximale Anzahl Parkplätze vorsieht, also freiwillig durchaus mehr Parkplätze erstellt werden könnten, erlaubt die Gemeinde dies nur noch zögerlich. Faktisch wird das gesetzliche Parkplatzminimum zur Obergrenze.

Obwohl ein neues Parkplatzreglement, das die Anzahl Parkplätze stark reduzieren wollte, 2017 im Einwohnerrat klar gescheitert ist, wird in der Verwaltung versucht, die Reduktion der Parkplätze durch die Hintertür voranzutreiben. Der Eingriff in die persönliche Wahlfreiheit bei der Parkplatzanzahl in Einfamilienhausgebieten geht aus Sicht des Initiativkomitees eindeutig zu weit. Aus diesem Grund verlangen die Initianten nachfolgende Änderungen (Rückseite) im bestehenden Parkplatzreglement.

Beim vorliegenden Anliegen geht es nicht darum, bei Grossüberbauungen die Anzahl Parkplätze aufgrund von allfälligen Kapazitätsengpässen des übergeordneten Strassennetzes zu reduzieren. Auch eine freiwillige Reduktion der Anzahl Parkplätze soll weiterhin möglich sein und durch den Erlass der Ersatzabgaben sogar gefördert werden.

.....  
Bitte falten und mit Klebeband zusammenkleben

**Senden Sie mir bitte**

..... **weitere Unterschriftenbögen**

Name, Vorname

.....  
Strasse, Nummer

.....  
PLZ, Ort

.....



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren  
ne pas affranchir  
non affrancare  
50876257  
000001

A



**DIE POST**

**Hager Thomas  
Kantonsstrasse 100  
6048 Horw**



# Für genügend Parkplätze im Eigenheim

Gestützt auf Art.11 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007 und § 38 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern verlangen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Horw folgende Änderungen im Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988:

**Anpassungen im Reglement** über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011

**Art. 5 Herabsetzung und Verbot der Erstellung von Abstellflächen**

1 Der Gemeinderat kann bei **Bebauungen ab 50 Wohnungen, für welche Sonderbauvorschriften bestehen**, die Anzahl der Abstellflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohngyienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes, dies erfordern oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet werden.

2 **Auf Verlangen des Gestalters kann der Gemeinderat die Anzahl der minimal zu erstellenden Abstellflächen ohne weitere Begründung um 50% reduzieren.**

**Art. 7 Berechnung**

1 Für die Festsetzung der **minimal zu erstellenden** Abstellflächen gelten die folgenden Werte: Nutzungsart Abstellfläche für Personenwagen

Wohnen Einfamilienhaus 1 P pro 100 m2 AGF, mind 1 P pro Haus

Mehrfamilienhaus 1 P pro 100 m2 AGF, mind 1 P pro Wohnung, **zusätzlich** 10% für Besucher

2 Die massgebende **Allgemeine** Geschossfläche (AGF) berechnet sich nach der Vollzugsverordnung zum kantonalen Baugesetz.

5 Der Gemeinderat ist **bei Bebauungen ab 50 Wohnungen, für welche Sonderbauvorschriften bestehen**, berechtigt, je nach Erschliessungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Nutzungsart und Lage der Baute oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse eine von den Werten gemäss Abs. 1 abweichende Anzahl Abstellflächen festzulegen.

**Art. 11 Benützbarkeit der Abstellflächen**

1 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. **Die Umnutzung zu Abstellplätzen für Motor- und Fahrräder ist nicht bewilligungspflichtig.**

**Art. 14 Herabsetzung und Erlass von Ersatzabgaben**

Der Gemeinderat kann im Interesse der Erhaltung von Wohnraum, **bei einem freiwilligen Verzicht**, einer Herabsetzung oder bei einem Verbot von Abstellflächen nach Art. 5, bei Bauten gemeinnütziger Institutionen und in Härtefällen die Ersatzabgaben stunden, reduzieren oder **ganz** erlassen.

Amtlich veröffentlicht am 16.11.2019.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte der Gemeinde Horw unterschreiben. Wer das Begehren unterstützt, muss es handschriftlich unterzeichnen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Strasse und Hausnummer	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						

**Bestätigung der Stimmberechtigung (wird von der Gemeinde Horw ausgefüllt)**

Diese Unterschriftenliste enthält ..... (in Worten: ..... ) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Gemeinde Horw. Horw, ..... Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin: .....

**Initiativkomitee:** Thomas Hager, Kantonsstrasse 100, 6048 Horw  
Roland Bühlmann, Kantonsstrasse 85, 6048 Horw  
Simon Bucher, Dornirain 1a, 6047 Kastanienbaum

**Die unterzeichnenden Stimmberechtigten ermächtigen das Inttiativkomitee, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.**

Ablauf der Sammlungsfrist: 14. Januar 2020

Diese Unterschriftenliste ist sofort, spätestens aber bis **31. Dezember 2019** zu senden an:

**Thomas Hager, Kantonsstrasse 100, 6048 Horw**